Ir bindeigerlich gewalt schlagt.
Dieweil sich dann die
Säumer so ungebürlich. (So
man mit ir etlich zuer:
weisen hett.) gehalten. und
sich eigens gewalts undt:
pandt. Also. dz sie den wachten
Kain Pfeij. nit zaig. noch
vil weniger ~~nit~~ anlegen
wellen. von wannen sie
herfaren. Auch darzue ~~eig:~~
~~[illegible]~~
zu wöhr gepelt. das sie mit ir
Rossen ~~gewalt~~ „fort" drungen ~~hat~~. und
die wacht undt andern ~~[illegible]~~:
~~[illegible]~~ „So" soll man ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~ jnen Säumern.
vonweg jrers anuett:
willens. und getrieben
fräffles. die Ross. nach die
wohr nit hinaus lassen.
dann bleiben sie Kainen
zuuor. gegen ainem Er:
samen Rath. und die
verweiser Ir praff. an dessen
~~[illegible]~~ einigen. Und
solich ir getrieben fräffle
und anuettwill. ~~[illegible]~~ „Solten" auch
dem Ehrenlandt Handel:
man x. Anzaigt werden.
Und darüber seiner
Exn. verweren Eurelchs
gewalt ~~[illegible]~~ gehor:
sam volnogen werden. &c.

+ dardurch

‡ erschedigt habe ir. Derowegen

+ Kaines

‡ Und hinach dessen